

TE Vwgh Erkenntnis 2013/5/16 2012/06/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
95/03 Vermessungsrecht;

Norm

- AVG §63;
AVG §8;
VermG 1968 §20 Abs1;
VermG 1968 §39;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 8 heute
 2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und die Hofrätin Dr. Bayjones, den Hofrat Dr. Moritz, die Hofrätin Mag. Merl sowie den Hofrat Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zöchling, über die Beschwerde des E G in N, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 22. Oktober 2012, Zl. BMWFJ- 96.205/0063-I/11/2011, betreffend eine Angelegenheit nach dem Vermessungsgesetz (mitbeteiligte Partei: I H in N), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Vorgeschichte des Beschwerdefalles ist dem hg. Erkenntnis vom 24. März 2010, Zl. 2009/06/0259, zu entnehmen.

Hintergrund des Beschwerdeverfahrens ist der strittige Verlauf der Grenze zwischen einem Grundstück des Beschwerdeführers und einem Grundstück der nun mitbeteiligten Partei. (Soweit im Beschwerdefall relevant, stand das letztgenannte Grundstück zunächst im Miteigentum der nunmehrigen Mitbeteiligten und des F. H., das waren die beiden Mitbeteiligten im vorangegangenen, eingangs genannten Beschwerdeverfahren; zwischenzeitig wurde die nunmehrige Mitbeteiligte Alleineigentümerin des Grundstückes). Hiezu gab es ein Schlichtungsverfahren bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg, wobei es zu einem Vergleich kam, in dem auch festgehalten wurde, dass die Erstellung des Teilungsplanes durch DI K. durchgeführt werden solle. In der Folge kam es vor dem Bezirksgericht (BG) Rohrbach zu einem Prozess zwischen der Mitbeteiligten und F. H. einerseits und dem Beschwerdeführer andererseits zwecks Erteilung der Zustimmung zur Umsetzung dieser Vereinbarung. Der nunmehrige Beschwerdeführer wurde hiezu mit Urteil vom 19. Jänner 2007 verurteilt.

Der Spruch des Urteiles vom 19. Jänner 2007 lautet (beklagte Partei war der Beschwerdeführer):

"1. Die beklagte Partei ist schuldig nachstehende Vereinbarung des Inhalts: 'In Durchführung der vereinbarten Grenzziehung und Grundteilung gemäß der Vereinbarung in der Schlichtungsverhandlung vom 20.7.2005 vor der Schlichtungskommission der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ und Salzburg, mit der die Grundgrenze zwischen dem Grundstück 4675/2 der Kläger und 4673/1 des Beklagten einvernehmlich festgelegt wurde, treten die klagenden Parteien F... H..., geb. (...) und (Mitbeteiligte), geb. (...), als grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes 4675/2 der EZ (X) im Grundbuch (Z) das mit dem Teilungsplan der DI K... und G... vom 10.12.2006 GZ 5986A, neugebildete Grundstück 4675/2 der EZ (X) im Ausmaß von 45 Quadratmeter an die beklagte Partei (Beschwerdeführer), geb. (...) als grundbücherlicher Eigentümer der EZ (Y) im Grundbuch (Z) ab und nimmt dieser die Abtretung dieses Grundstückes 4675/5 an. Die Parteien F... H..., geb. (...), (Mitbeteiligte), geb. (...) und (Beschwerdeführer), geb. (...) erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen: In der EZ (X) im Grundbuch (Z): Die Unterteilung des Grundstückes 4675/2 in dieses und Grundstück 4675/5, die Abschreibung des Grundstückes 4675/5 vom Gutsbestand und Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der EZ (Y) im selben Grundbuch' zu fertigen. "1. Die beklagte Partei ist schuldig nachstehende Vereinbarung des Inhalts: 'In Durchführung der vereinbarten Grenzziehung und Grundteilung gemäß der Vereinbarung in der Schlichtungsverhandlung vom 20.7.2005 vor der Schlichtungskommission der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ und Salzburg, mit der die Grundgrenze zwischen dem Grundstück 4675/2 der Kläger und 4673/1 des Beklagten einvernehmlich festgelegt wurde, treten die klagenden Parteien F... H..., geb. (...) und (Mitbeteiligte), geb. (...), als grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes 4675/2 der EZ (römisch zehn) im Grundbuch (Z) das mit dem Teilungsplan der DI K... und G... vom 10.12.2006 GZ 5986A, neugebildete Grundstück 4675/2 der EZ (römisch zehn) im Ausmaß von 45 Quadratmeter an die beklagte Partei (Beschwerdeführer), geb. (...) als grundbücherlicher Eigentümer der EZ (Y) im Grundbuch (Z) ab und nimmt dieser die Abtretung dieses Grundstückes 4675/5 an. Die Parteien F... H..., geb. (...), (Mitbeteiligte), geb. (...) und (Beschwerdeführer), geb. (...) erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen: In der EZ (römisch zehn) im Grundbuch (Z): Die Unterteilung des Grundstückes 4675/2 in dieses und Grundstück 4675/5, die Abschreibung des Grundstückes 4675/5 vom Gutsbestand und Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der EZ (Y) im selben Grundbuch' zu fertigen.

2. (Kostenentscheidung)"

Mit Urteil des LG Linz vom 13. Juni 2007 wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen das erstinstanzliche Urteil nicht Folge gegeben. Begründend führte das LG Linz u.a. aus, der Beschwerdeführer sei sehr wohl verpflichtet, die Vermessungsurkunde (vom 19. Dezember 2006) zu akzeptieren.

Ein Antrag nach § 508 ZPO und die ordentliche Revision gegen das Berufungsurteil wurden zurückgewiesen. Ein Antrag nach Paragraph 508, ZPO und die ordentliche Revision gegen das Berufungsurteil wurden zurückgewiesen.

Im hier zugrundeliegenden Verfahren vor den Vermessungsbehörden kam die Z-GmbH DI K. und DI G. beim Vermessungsamt Rohrbach mit der am 25. September 2007 eingebrachten Eingabe vom 19. September 2007 um die Bescheinigung des Planes vom 20. Dezember 2006, GZ 5986A, ein. Als Antragsteller und Planverfasser ist (stampiglienmäßig) die Z-GmbH genannt (idF kurz: Ziviltechniker GmbH), es findet sich der Beisatz, bei antragsgemäßer Erledigung werde auf das Rechtsmittel verzichtet. Weiters werde die Ausstellung der Rechtskraftbestätigung beantragt. In der Eingabe ist nicht ersichtlich, dass diese Ziviltechniker GmbH auch als Vertreterin von Grundeigentümern eingeschritten wäre. Im hier zugrundeliegenden Verfahren vor den Vermessungsbehörden kam die Z-GmbH DI K. und DI G. beim Vermessungsamt Rohrbach mit der am 25. September 2007 eingebrachten Eingabe vom 19. September 2007 um die Bescheinigung des Planes vom 20. Dezember 2006, GZ 5986A, ein. Als Antragsteller und Planverfasser ist (stampiglienmäßig) die Z-GmbH genannt in der Fassung kurz: Ziviltechniker GmbH, es findet sich der Beisatz, bei antragsgemäßer Erledigung werde auf das Rechtsmittel verzichtet. Weiters werde die Ausstellung der Rechtskraftbestätigung beantragt. In der Eingabe ist nicht ersichtlich, dass diese Ziviltechniker GmbH auch als Vertreterin von Grundeigentümern eingeschritten wäre.

Nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens, als dessen Ergebnis der Plan vom 20. Dezember 2006, GZ 5986/A, in einer "2. Ausfertigung Stand 01.10.2007", vorgelegt wurde, wurde mit dem erstinstanzlichen Bescheid des Vermessungsamtes Rohrbach vom 2. Oktober 2007 (der an diese Ziviltechniker GmbH gerichtet ist) der Plan vom 20. Dezember 2006 (unbestritten in seiner zweiten Fassung vom 1. Oktober 2007) gemäß § 39 des Vermessungsgesetzes (VermG) bescheinigt, die im Plan verwendete neue Grundstücksnummer (für das neu gebildete dreieckige Grundstück) endgültig festgesetzt und (von Amts wegen) ausgesprochen, dass gemäß § 20 Abs. 1 VermG hinsichtlich des neu gebildeten Grundstückes die Umwandlung des Grundsteuerekatasters in den Grenzkataster unter der Bedingung verfügt werde, dass dieser Plan im Grundbuch durchgeführt werde. Nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens, als dessen Ergebnis der Plan vom 20. Dezember 2006, GZ 5986/A, in einer "2. Ausfertigung Stand 01.10.2007", vorgelegt wurde, wurde mit dem erstinstanzlichen Bescheid des Vermessungsamtes Rohrbach vom 2. Oktober 2007 (der an diese Ziviltechniker GmbH gerichtet ist) der Plan vom 20. Dezember 2006 (unbestritten in seiner zweiten Fassung vom 1. Oktober 2007) gemäß Paragraph 39, des Vermessungsgesetzes (VermG) bescheinigt, die im Plan verwendete neue Grundstücksnummer (für das neu gebildete dreieckige Grundstück) endgültig festgesetzt und (von Amts wegen) ausgesprochen, dass gemäß Paragraph 20, Absatz eins, VermG hinsichtlich des neu gebildeten Grundstückes die Umwandlung des Grundsteuerekatasters in den Grenzkataster unter der Bedingung verfügt werde, dass dieser Plan im Grundbuch durchgeführt werde.

Unstrittig ist, dass dieser Bescheid der genannten Ziviltechniker GmbH zugestellt wurde. Den Akten des Vermessungsamtes ist weiters zu entnehmen, dass die Verbücherung mit Beschluss des BG Rohrbach vom 12. März 2008 auf Grundlage unter anderem des Urteiles des BG Rohrbach vom 19. Jänner 2007, der Vermessungsurkunde vom 20. Dezember 2006 und des Bescheides des Vermessungsamtes Rohrbach vom 2. Oktober 2007 erfolgte.

Der nun anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob mit Schriftsatz vom 24. April 2008 Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, der ihm am 11. April 2008 zugestellt worden sei (in einem Vorlagebericht der Behörde erster Instanz ist vermerkt, dass dem Beschwerdeführer "im April 2008" eine Kopie des Bescheides ausgefolgt worden sei).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 15. Oktober 2008 wurde die Berufung mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer erhob Berufung an die belangte Behörde, die diese mit Bescheid vom 14. Oktober 2009 wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurückwies (sie ging davon aus, dass die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides an die genannte Ziviltechniker GmbH auch für den Beschwerdeführer wirksam sei, weil er eine entsprechende Vollmacht erteilt habe).

Mit dem eingangs genannten hg. Erkenntnis vom 24. Mai 2010, Zl. 2009/06/0259, wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 14. Oktober 2009 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, weil die Frage, ob zu dem Zeitpunkt, als der erstinstanzliche Bescheid an die einschreitende Ziviltechniker GmbH

zugestellt wurde, eine wirksame Zustellvollmacht bestanden habe, nicht ausreichend geklärt worden sei.

In Umsetzung dieses Erkenntnisses hob die belangte Behörde mit Bescheid vom 21. Februar 2011 den Berufungsbescheid vom 15. Oktober 2008 auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (in der Folge: Berufungsbehörde) zurück.

Die Berufungsbehörde ergänzte das Ermittlungsverfahren und holte Stellungnahmen der nun mitbeteiligten Partei, des Planverfassers (DI K.) und des Beschwerdeführers ein. Dabei erklärte der Beschwerdeführer, der Rekurs gegen den Grundbuchsbeschluss sei vom Landesgericht Linz abgewiesen worden. Im gegenständlichen Fall gehe es um die Mitübertragung von Belastungen ohne hiefür maßgebliche Rechtsgrundlage. Der Beschwerdeführer sei in diesem Zusammenhang jedenfalls beschwert und es liege das für eine Sachentscheidung erforderliche Rechtsschutzinteresse "selbstverständlich nach wie vor".

Mit Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. August 2011 wurde

I. die Berufung des Beschwerdeführers gegen den erstinstanzlichen Bescheid mangels Beschwer zurückgewiesen und
II. die mit dem bekämpften erstinstanzlichen Bescheid von Amts wegen verfügte Umwandlung des betreffenden Grundstückes (vom Grundsteuer- in den Grenzkataster) ersatzlos behoben.
römisch eins. die Berufung des Beschwerdeführers gegen den erstinstanzlichen Bescheid mangels Beschwer zurückgewiesen und römisch zwei. die mit dem bekämpften erstinstanzlichen Bescheid von Amts wegen verfügte Umwandlung des betreffenden Grundstückes (vom Grundsteuer- in den Grenzkataster) ersatzlos behoben.

Nach Darstellung des Verfahrensganges und wörtlicher Wiedergabe insbesondere der verschiedenen Stellungnahmen sowie gesetzlicher Bestimmungen führte die belangte Behörde zur Begründung des noch beschwerderelevanten Spruchpunktes I. aus, der Beschwerdeführer sei auf Grund des Urteiles des BG Rohrbach vom 19. Jänner 2007, das vom Landesgericht Linz als Berufungsgericht bestätigt worden und in Rechtskraft erwachsen sei (wiedergegeben wird der Spruchpunkt I. des Urteiles), verpflichtet, alle Handlungen zu setzen, die für die Verbücherung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 4675/2 erforderlich seien (es folgt eine Wiedergabe von Teilen der Begründung des Berufungsurteiles). Nach Darstellung des Verfahrensganges und wörtlicher Wiedergabe insbesondere der verschiedenen Stellungnahmen sowie gesetzlicher Bestimmungen führte die belangte Behörde zur Begründung des noch beschwerderelevanten Spruchpunktes römisch eins. aus, der Beschwerdeführer sei auf Grund des Urteiles des BG Rohrbach vom 19. Jänner 2007, das vom Landesgericht Linz als Berufungsgericht bestätigt worden und in Rechtskraft erwachsen sei (wiedergegeben wird der Spruchpunkt römisch eins. des Urteiles), verpflichtet, alle Handlungen zu setzen, die für die Verbücherung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 4675/2 erforderlich seien (es folgt eine Wiedergabe von Teilen der Begründung des Berufungsurteiles).

Voraussetzung für die Verbücherung der Vermessungsurkunde sei auch die Bescheinigung des Teilungsplanes durch das Vermessungsamt. Die Verbücherung des Grundstückes Nr. 4675/5 sei zwischenzeitig rechtskräftig erfolgt (wurde näher dargelegt).

In den Urteilen des BG Rohrbach vom 19. Jänner 2007 und im Berufungsurteil des Landesgerichtes Linz vom 13. Juni 2007 sei festgestellt worden (Anmerkung: die Berufungsbehörde bezieht sich hier auf die Begründung der Urteile), dass die Vermessungsurkunde vom 20. Dezember 2006 der Schlichtungsvereinbarung entspreche und der Beschwerdeführer zur "Akzeptanz des Teilungsplanes" und zur Durchführung der Verbücherung verpflichtet sei.

Im Ermittlungsverfahren sei der Planverfasser, DI K., nochmals zur Vermessungsurkunde befragt worden und habe mit Schreiben vom 19. August 2011 wörtlich mitgeteilt:

"Ich habe Ihnen heute die telefonische Auskunft erteilt, dass ich als Planverfasser die handschriftlichen Ergänzungen im Plan GZ 5986A, 2. Ausfertigung Stand 1.10.2007, betreffend die Koordinaten der neuen Grenzpunkte (9232, 9234 und 9235) und die Streichung der Koordinaten der im Plan nicht dargestellten Grenzpunkte (8170 und 8173) veranlasst habe. Die Ergänzung war notwendig gewesen, weil bei der Ersteinreichung irrtümlich ein nicht endgültiger Arbeitsstand des Koordinatenverzeichnisses dem Plan angeschlossen worden war. Die neuen Grenzpunkte stellen das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung vom 20.7.2005 dar. ..."

Wie auch die Stellungnahme des Planverfassers nochmals bestätige - so die Berufungsbehörde weiter -, gebe die vom Vermessungsamt bescheinigte Planversion (2. Ausfertigung) das Ergebnis der Schlichtungsvereinbarung korrekt wieder. Der Beschwerdeführer könne daher durch den angefochtenen Planbescheinigungsbescheid, der ihm am

11. April 2008 zugestellt worden sei, nicht beschwert sein. Dieser Bescheid sei inhaltlich zutreffend und rechtlich erforderlich gewesen, um den durch die rechtskräftige Gerichtsentscheidung rechtlich gebotenen Zustand herzustellen.

Der vom Beschwerdeführer gegen die Mitübertragung von Dienstbarkeiten erhobene Rekurs sei im Verbücherungsverfahren (vom Rekursgericht) rechtskräftig zurückgewiesen worden.

Der Planbescheinigungsbescheid spreche nur darüber ab, ob aus der Sicht des Grundkatasters ein Plan im Kataster durchführbar und daher verbücherbar sei. Es werde im Rahmen der Planbescheinigung nicht über die Mitübertragung von Dienstbarkeiten entschieden. Die Berufung gegen die Planbescheinigung sei daher nicht geeignet, eine Entscheidung über "dieses Rechtsschutzbegehren" herbeizuführen. In diesem Punkt fehle dem Beschwerdeführer jedenfalls das Rechtsschutzinteresse.

Sofern die Rechtswirkungen der Planbescheinigung nicht gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 VermG kraft Gesetzes mit 2. Oktober 2009 außer Kraft getreten seien, fehle dem Beschwerdeführer jedenfalls die Beschwer hinsichtlich der mit dem erstinstanzlichen Bescheid verfügten Bescheinigung des Planes vom 20. Dezember 2000 mit den Änderungen vom 1. Oktober 2007. Sofern die Rechtswirkungen der Planbescheinigung nicht gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer eins, VermG kraft Gesetzes mit 2. Oktober 2009 außer Kraft getreten seien, fehle dem Beschwerdeführer jedenfalls die Beschwer hinsichtlich der mit dem erstinstanzlichen Bescheid verfügten Bescheinigung des Planes vom 20. Dezember 2000 mit den Änderungen vom 1. Oktober 2007.

Der Beschwerdeführer erhob (gegen Spruchpunkt I.) Berufung an die belangte Behörde. Der Beschwerdeführer erhob (gegen Spruchpunkt römisch eins.) Berufung an die belangte Behörde.

Er brachte vor, der bekämpfte Bescheid sei nicht nachvollziehbar. Es werde seinem Rechtsmittelbegehren inhaltlich stattgegeben, zugleich aber seiner Berufung mangels Beschwer die Rechtmäßigkeit aberkannt und diese zurückgewiesen. Der Annahme eines fehlenden Rechtsschutzinteresses sei entgegenzuhalten, dass seine Parteistellung im gesamten bisherigen Verwaltungsverfahren einschließlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes niemals bezweifelt worden bzw. strittig gewesen sei.

Es entspreche auch nicht den Tatsachen, dass der Planbescheinigungsbescheid erforderlich gewesen wäre, um der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung zu entsprechen und den diesbezüglichen Rechtszustand herzustellen. Die verfahrensgegenständliche Grundstücksveränderung einschließlich der Mitübertragung der Dienstbarkeit sei nicht Gegenstand des Urteiles des BG Rohrbach gewesen. Dazu komme, dass die Ausführungen im bekämpften Bescheid, er hätte DI K. zur Vornahme der entsprechenden Schritte Vollmacht erteilt, nicht den Tatsachen entsprächen. Es werde die Festlegung in der Schlichtungsverhandlung übersehen, dass am 11. August 2005 noch eine Grenzverhandlung hätte stattfinden müssen, diese Grenzverhandlung aber nie stattgefunden habe. Die Durchführung dieser Grenzverhandlung wäre unbedingte Voraussetzung für die Vornahme der mit DI K. besprochenen weiteren Vermessungshandlungen gewesen. Auch werde übersehen, dass seine Unterschrift auf der genannten Niederschrift nicht die in Rede stehende Skizze erfasse. Tatsächlich habe er DI K. keine Vollmacht in diesem Zusammenhang erteilt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Nach Darstellung des Verfahrensganges und Wiedergabe der Berufung heißt es zur Begründung, der Beschwerdeführer behaupte, es sei ein Rechtsschutzinteresse gegeben, weil im gesamten bisherigen Verwaltungsverfahren seine Parteistellung niemals bezweifelt worden oder strittig gewesen sei. Dem sei zu entgegnen, dass der bekämpfte Berufungsbescheid zutreffend dem Beschwerdeführer die Parteistellung nicht abspreche. Davon zu unterscheiden sei allerdings, ob die Partei durch den ergangenen Bescheid beschwert sei.

Die Berufungsbehörde habe in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bezirksgerichtes Rohrbach vom 19. Jänner 2007 und das Berufungsurteil des Landesgerichtes Linz vom 13. Juni 2007 verwiesen. Das Berufungsurteil sei in Rechtskraft erwachsen. Daran sei auch die Vermessungsbehörde gebunden.

Im Berufungsbescheid werde zutreffend auf das Erfordernis der Bescheinigung von Teilungsplänen zwecks ihrer grundbücherlichen Durchführung hingewiesen. Ebenso werde im Berufungsbescheid zutreffend festgestellt, dass Pläne, sofern sie näher umschriebenen Anforderungen entsprächen, zu bescheinigen seien. Eine weiterführende Prüfung sei im Rahmen des Verfahrens zur Planbescheinigung nicht vorgesehen. Insbesondere sei es nicht Gegenstand des Planbescheinigungsverfahrens, über eine Mitübertragung von Dienstbarkeiten zu befinden.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe DI K. zur Vornahme der entsprechenden Schritte keine Vollmacht erteilt, zumal eine weitere Grenzverhandlung am 11. August 2005, welche nicht stattgefunden habe, unbedingte Voraussetzung für die weiteren Vermessungshandlungen gewesen wäre, und er habe auch die Skizze in der Niederschrift nicht unterschrieben, seien die Feststellungen im Gerichtsverfahren entgegenzuhalten, wonach der Beschwerdeführer verpflichtet sei, die Vermessungsurkunde zu akzeptieren, sowie dass der Teilungsplan, wonach aus dem Grundstück Nr. 4675/2 die dem Beschwerdeführer zugesprochene Parzelle Nr. 4675/5 abgetrennt werde, der Schlichtungsvereinbarung entspreche (ergänzender Hinweis auf Ausführungen in der Begründung des Berufungsurteiles vom 13. Juni 2007).

Die Vermessungsurkunde bilde nach dem Urteil des Gerichtes einen integrierenden Bestandteil der Schlichtungsvereinbarung. Dem Urteil folgend habe sich der Beschwerdeführer den Teilungsplan insbesondere deshalb zurechnen zu lassen, weil er einerseits die Erstellung selbst im Zuge der Schlichtungsverhandlung in Auftrag gegeben habe (Punkt 3 der Schlichtungsvereinbarung) und der Teilungsplan andererseits eine Grundlage in der schon im Zuge der Schlichtungsverhandlung erstellten Vermessungsurkunde habe, in der die Grenzen zwischen den streitgegenständlichen Grundstücken bereits eindeutig definiert worden seien.

Wie der Planverfasser DI K. in seiner (im bekämpften Berufungsbescheid vollständig zitierten) Stellungnahme mitteile, stellten die neuen Grenzpunkte im Plan, zweite Ausfertigung, Stand 1. Oktober 2007, das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung vom 20. Juli 2005 dar. Dieser Teilungsplan sei sodann mit dem erstinstanzlichen Bescheid bescheinigt worden. Der bescheinigte Plan entspreche somit der Schlichtungsvereinbarung bzw. dem hiezu ergangenen gerichtlichen Urteil.

Daraus folge im Beschwerdefall, dass sich der Beschwerdeführer auch dann nicht gegen die Planbescheinigung wehren könne, wenn er die dem Planverfasser DI K. erteilte Vollmacht im Zeitpunkt des Antrags auf Planbescheinigung bereits widerrufen hätte. Schließlich sei jedes Urteil ein Exekutionstitel, welcher der obsiegenden Prozesspartei die Möglichkeit einräume, ihre Ansprüche auch gegen den Willen der unterlegenen Prozesspartei durchzusetzen.

Der Rechtsansicht der Berufungsbehörde sei zuzustimmen, dass dem Beschwerdeführer das Rechtsschutzinteresse fehle. Das Berufungsrecht als Mittel der Rechtsverfolgung einer Partei könne inhaltlich nicht weiter reichen als der Partei durch die zur Anwendung kommenden Bestimmungen subjektive Rechte zustünden und durch den bekämpften Bescheid ihre Rechtsansprüche oder rechtlichen Interessen beeinträchtigt werden könnten. Daher sei eine Berufung auch mangels Beschwer unzulässig, wenn der bekämpfte Bescheid die Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen nicht beeinträchtigen könne. Die Zulässigkeit der Berufung setze vielmehr voraus, dass der Rechtsmittelwerber einen Grund dafür habe, die mit dem angefochtenen Bescheid getroffene Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu rügen.

Durch die erfolgte Planbescheinigung selbst würden die Rechte des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Berufungsgründe seien auch nicht Gegenstand der Planbescheinigung. Die Planbescheinigung schmälere entsprechend ihrem Inhalt die Rechte des Beschwerdeführers nicht, weil sie weder inhaltlich rechtswidrig sei noch dem Beschwerdeführer Rechte vorenthalte.

Der bekämpfte Berufungsbescheid führe daher zutreffend aus, dass der Beschwerdeführer durch den Planbescheinigungsbescheid nicht beschwert sein könne. Der Bescheid sei inhaltlich zutreffend und rechtlich erforderlich gewesen, um den durch die rechtskräftige Gerichtsentscheidung rechtlich gebotenen Zustand herzustellen. Er gehe auch in seiner Bedeutung nicht über die Ergebnisse der Schlichtungsvereinbarung und den Inhalt des Urteils hinaus. Eine Gesetzwidrigkeit könne folglich nicht festgestellt werden.

Der Berufung seien keine weiteren relevanten Vorbringen zu entnehmen, aus denen eine Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen des Beschwerdeführers auf Grund der erfolgten Planbescheinigung ableitbar wären.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die hinsichtlich der erfolgten Planbescheinigung maßgebliche Rechtslage ist dem eingangs genannten Vorerkenntnis vom 24. März 2010 zu entnehmen.

Der Beschwerdeführer verweist zunächst "auf das gesamte Vorbringen im bisherigen Verwaltungsverfahren", insbesondere auch auf das Vorbringen in seiner früheren Verwaltungsgerichtshofbeschwerde. "Bei richtiger Würdigung meines Vorbringens hätte meiner Berufung Folge gegeben werden müssen."

Selbst wenn die Rechtsansicht der belangten Behörde zutreffen sollte, dass der Beschwerdeführer auf Grund der gerichtlichen Urteile verpflichtet wäre, den gegenständlichen Plan zu akzeptieren (was er nach wie vor ausdrücklich als unrichtig bestreite), hätte dies nicht zur Zurückweisung seiner Berufung führen dürfen. Vielmehr hätte "eine inhaltliche Abweisungsentscheidung" erfolgen müssen. Die Frage, ob sich aus dem Gerichtsverfahren und den dort ergangenen Entscheidungen ergebe, dass er den Plan gegen sich gelten lassen müsse, sei eine inhaltliche Frage, die die Behörde nicht zur Zurückweisung der Berufung berechtigt hätte. Insoweit leide auch der angefochtene Bescheid an inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weil die belangte Behörde diesen Fehler des Berufungsbescheides nicht aufgegriffen habe.

Die belangte Behörde ziehe aus den gerichtlichen Urteilen falsche Schlussfolgerungen. Rechtskraftfähig sei nur der jeweilige Spruch, nicht aber die Begründung der genannten Urteile. Im erstinstanzlichen Urteil vom 19. Jänner 2007 sei der Teilungsplan vom 20. Dezember 2006 angesprochen, "nicht aber der Änderungsplan vom 01.10.2007 ('zweite Ausfertigung')". Selbst wenn man von einer Bindungswirkung des Gerichtsurteils für das vermessungsrechtliche Verfahren ausgehen würde, könne aus dem Urteil nicht abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer den Änderungsplan "von 01.10.2007 ('zweite Ausfertigung')" gegen sich gelten lassen müsse. Er habe diesbezüglich der genannten Ziviltechniker GmbH keine Vollmacht erteilt und es hätte daher eine Bescheinigung dieses Änderungsplanes nicht vorgenommen werden dürfen.

Abgesehen davon befreie das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens das Vermessungsamt nicht von einer selbständigen Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung des Planbescheinigungsbescheides.

Der Beschwerdeführer vertrete daher die Auffassung, dass mangels entsprechender Bevollmächtigung der Ziviltechniker GmbH durch ihn die Bescheinigung des Planes nicht hätte erfolgen dürfen. Er sei daher in seinen subjektiven Rechten verletzt und es hätte seiner Berufung Folge gegeben werden müssen.

Weiters mache er eine Verletzung des Parteiengehörs durch die belangte Behörde geltend. Der angefochtene Bescheid stütze sich erstmals auf die Ergebnisse des Gerichtsverfahrens. Die belangte Behörde habe ihm ihre diesbezügliche Rechtsansicht vor Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht zur Kenntnis gebracht und ihn vor eine überraschende Situation gestellt, "gegen die ich mich im Verfahren nicht zur Wehr setzen konnte". Er mache insoweit eine entscheidungswesentliche Verletzung seines Rechts auf Parteiengehör geltend und es leide der Bescheid der belangten Behörde an einem wesentlichen Verfahrensmangel.

Davon abgesehen bleibe die belangte Behörde eine nachvollziehbare Begründung dafür schuldig, weshalb sie von einer Bindungswirkung der Gerichtsentscheidung ausgehe, obwohl im Spruch der "Änderungsplan" nicht angesprochen sei. Demnach sei auch ein entscheidungswesentlicher Begründungsmangel gegeben.

Dem ist Folgendes zu entgegnen:

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass nach § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG die Beschwerde die Gründe zu enthalten hat, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Der Hinweis auf andere Schriftsätze ist unzulässig (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; siehe dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2008, Zl. 2008/15/0166, oder auch vom 9. Oktober 2007, Zl. 2007/02/0278; vom 18. Dezember 2006, Zl. 2005/05/0301, und die schon in Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, Seite 250, letzter Absatz, wiedergegebene hg. Judikatur). Auf die Pauschalverweise in der Beschwerde ist daher nicht Bedacht zu nehmen. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG die Beschwerde die Gründe zu enthalten hat, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Der Hinweis auf andere Schriftsätze ist unzulässig (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; siehe dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2008, Zl. 2008/15/0166, oder auch vom 9. Oktober 2007, Zl. 2007/02/0278; vom 18. Dezember 2006, Zl. 2005/05/0301, und die schon in Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, Seite 250, letzter Absatz, wiedergegebene hg. Judikatur). Auf die Pauschalverweise in der Beschwerde ist daher nicht Bedacht zu nehmen.

Mit dem Spruchpunkt I. des mit dem angefochtenen Bescheid bestätigten Berufungsbescheides vom 23. August 2011 wurde die Berufung des Beschwerdeführers gegen die erfolgte Planbescheinigung mangels Beschwer zurückgewiesen; nur mehr darum geht es im Beschwerdeverfahren. Mit dem Spruchpunkt römisch eins. des mit dem angefochtenen

Bescheid bestätigten Berufungsbescheides vom 23. August 2011 wurde die Berufung des Beschwerdeführers gegen die erfolgte Planbescheinigung mangels Beschwer zurückgewiesen; nur mehr darum geht es im Beschwerdeverfahren.

Mit dem eingangs angeführten hg. Erkenntnis vom 24. März 2010, Zl. 2009/06/0259, wurde den Behörden zusammengefasst aufgetragen, zu klären, ob die Zustellung des Bescheides des Vermessungsamtes Rohrbach vom 2. Oktober 2007 an die Ziviltechniker GmbH mit Wirkung auch für den Beschwerdeführer erfolgte, oder, wenn davon nicht auszugehen ist, über die Berufung des Beschwerdeführers inhaltlich abzusprechen. Der die Aufhebung tragende Grund bestand in der Unklarheit, ob die Ziviltechniker GmbH die Bescheinigung des Planes vom 20. Dezember 2006 auch als Vertreterin des Beschwerdeführers beantragt habe. Fraglich ist somit, ob ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt wurde, der dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist.

Aus der Bindungswirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 63 Abs. 1 VwGG ergibt sich, dass die Behörde bei Erlassung des Ersatzbescheides an die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes im aufhebenden Erkenntnis gebunden ist, außer es liegt eine Änderung der Sach- und Rechtslage vor (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2009, Zl. 2009/06/0023). Aus der Bindungswirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG ergibt sich, dass die Behörde bei Erlassung des Ersatzbescheides an die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes im aufhebenden Erkenntnis gebunden ist, außer es liegt eine Änderung der Sach- und Rechtslage vor (vergleiche, u.a. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2009, Zl. 2009/06/0023).

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen führte - nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens - in seinem Bescheid vom 23. August 2011 im Wesentlichen aus, dem Beschwerdeführer fehle das Rechtsschutzinteresse im Verfahren betreffend die Planbescheinigung, weil er an die rechtskräftigen Gerichtsurteile gebunden sei und die vom Vermessungsamt bescheinigte Planversion das Ergebnis der Schlichtungsvereinbarung korrekt wiedergebe. Die belangte Behörde vertrat dazu die Ansicht, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen habe dem Beschwerdeführer seine Parteistellung nicht abgesprochen; er könne sich aber auch dann nicht gegen die Planbescheinigung wehren, wenn er die der Ziviltechniker GmbH erteilte Vollmacht im Zeitpunkt des Antrages auf Planbescheinigung bereits widerrufen hätte, weil ihm - wie die Berufungsbehörde zutreffend festgestellt habe - das Rechtsschutzinteresse fehle (Hinweis u.a. auf Hengstschläger - Leeb, a.a.O., Rz 61 zu § 63 AVG, sowie das hg. Erkenntnis vom 18. September 1991, Zl. 91/01/0035). Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen führte - nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens - in seinem Bescheid vom 23. August 2011 im Wesentlichen aus, dem Beschwerdeführer fehle das Rechtsschutzinteresse im Verfahren betreffend die Planbescheinigung, weil er an die rechtskräftigen Gerichtsurteile gebunden sei und die vom Vermessungsamt bescheinigte Planversion das Ergebnis der Schlichtungsvereinbarung korrekt wiedergebe. Die belangte Behörde vertrat dazu die Ansicht, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen habe dem Beschwerdeführer seine Parteistellung nicht abgesprochen; er könne sich aber auch dann nicht gegen die Planbescheinigung wehren, wenn er die der Ziviltechniker GmbH erteilte Vollmacht im Zeitpunkt des Antrages auf Planbescheinigung bereits widerrufen hätte, weil ihm - wie die Berufungsbehörde zutreffend festgestellt habe - das Rechtsschutzinteresse fehle (Hinweis u.a. auf Hengstschläger - Leeb, a.a.O., Rz 61 zu Paragraph 63, AVG, sowie das hg. Erkenntnis vom 18. September 1991, Zl. 91/01/0035).

Diese Rechtsansicht trifft nicht zu.

Die Behörden des Verwaltungsverfahrens gingen - ohne nachvollziehbare Begründung - von der Parteistellung des Beschwerdeführers im Verfahren betreffend die Planbescheinigung aus. An den Parteienbegriff knüpft das AVG alle wesentlichen Verfahrensrechte, u.a. auch das auf Erhebung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln (vgl. dazu etwa die in Hengstschläger - Leeb, a.a.O., Rz 1 zu § 8 AVG zitierte hg. Judikatur). Soweit sich die belangte Behörde auf die Ausführungen in Hengstschläger - Leeb, Rz 61 zu § 63 AVG, bezieht, ist das dort angeführte Beispiel (vollinhaltliche Stattgebung des Antrages der einzigen Partei eines Verfahrens) mit dem gegenständlichen Sachverhalt nicht vergleichbar. Dem im angefochtenen Bescheid ebenfalls zitierten hg. Erkenntnis Zl. 91/01/0035 lag zugrunde, dass jener Beschwerdeführer nicht Partei des erstinstanzlichen Verfahrens war; auch daraus ist für das anhängige Verfahren nichts zu gewinnen. Im vorliegenden Fall ist daher nicht erkennbar, aus welchen Gründen dem Beschwerdeführer trotz der ihm von den Behörden offenbar zuerkannten Parteistellung dennoch keine Rechtsmittelbefugnis zukommen sollte. Die Behörden des Verwaltungsverfahrens gingen - ohne nachvollziehbare Begründung - von der Parteistellung des Beschwerdeführers im Verfahren betreffend die Planbescheinigung aus. An den Parteienbegriff knüpft das AVG alle wesentlichen Verfahrensrechte, u.a. auch das auf Erhebung von ordentlichen

und außerordentlichen Rechtsmitteln vergleiche , dazu etwa die in Hengstschläger - Leeb, a.a.O., Rz 1 zu Paragraph 8, AVG zitierte hg. Judikatur). Soweit sich die belangte Behörde auf die Ausführungen in Hengstschläger - Leeb, Rz 61 zu Paragraph 63, AVG, bezieht, ist das dort angeführte Beispiel (vollinhaltliche Stattgebung des Antrages der einzigen Partei eines Verfahrens) mit dem gegenständlichen Sachverhalt nicht vergleichbar. Dem im angefochtenen Bescheid ebenfalls zitierten hg. Erkenntnis Zl. 91/01/0035 lag zugrunde, dass jener Beschwerdeführer nicht Partei des erstinstanzlichen Verfahrens war; auch daraus ist für das anhängige Verfahren nichts zu gewinnen. Im vorliegenden Fall ist daher nicht erkennbar, aus welchen Gründen dem Beschwerdeführer trotz der ihm von den Behörden offenbar zuerkannten Parteistellung dennoch keine Rechtsmittelbefugnis zukommen sollte.

Die Behörden hätten vielmehr - dem Erkenntnis Zl. 2009/06/0259 folgend - nachvollziehbar begründen müssen, ob ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt wurde, der dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist, oder über die Berufung des Beschwerdeführers inhaltlich abzusprechen gehabt. Diesbezüglich macht die Beschwerde zutreffend eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 16. Mai 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012060223.X00

Im RIS seit

06.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at